

TRACES – FAQ

Inhalt

Inhalt	1
1. Allgemeine Fragen zu TRACES	3
I. TRACES wird erst ab 20. Oktober 2017 verpflichtend, ist aber bereits seit dem 19.04.2017 aktiv. Läuft die Importabwicklung bis 19.10.2017 durch TRACES oder wie bisher ohne TRACES?	3
II. Welche Anforderungen gelten für die elektronische Unterschrift?	3
III. Wird durch TRACES sichergestellt, dass nur noch zertifizierte Firmen als Erzeuger, Verarbeiter, letzter Aufbereiter, Exporteur, erster Empfänger und Importeur tätig sind?.....	3
IV. Müssen weiterhin Importe vorab an die Öko-Kontrollstelle gemeldet werden oder geschieht das automatisch in TRACES?	3
V. Bekommt ein Unternehmen automatisch eine Meldung, wenn es auf einer Kontrollbescheinigung aufgeführt wird?	4
VI. Was passiert, wenn eine Kontrollbescheinigung (KB) nach dem 19.April 2017 ausgestellt, aber noch das alte Formular genutzt wurde?	4
2. Fragen zur Handhabung des Systems	4
VII. Wie registriere ich mich im System TRACES?	4
VIII. Wieviele Zugänge für TRACES braucht ein Unternehmen? Was ist, wenn man erster Empfänger und Einführer ist?	5
IX. Wie bekommen meine Mitarbeiter Zugang zu TRACES?	5
X. Wer erstellt die Kontrollbescheinigung in TRACES?.....	5
XI. Wer kann neue Erzeuger, Verarbeiter oder Exporteure im Drittland zu TRACES hinzufügen?.....	6
XII. Wird eine Korrektur von nachträglich festgestellten Fehlern bei der Eintragung in TRACES möglich sein?	6
XIII. Was passiert, wenn das System ausfällt?	6
3. Fragen zur Kontrollbescheinigung	6
XIV. Feld 1 Wenn in einem Drittland die Behörde Kontrollbescheinigungen ausstellt, und nicht die Kontrollstelle von Feld 5, – ist das trotzdem korrekt?.....	6
XV. Füllt diese Stelle auch Feld 2 und 3 aus, wenn die IT ausfällt (Diese werden normalerweise durch das System automatisch ausgefüllt)?.....	6
XVI. Feld 4 Wenn der Exporteur ein reiner Händler ist, taucht er dann gar nicht mehr auf der KB auf?	6

- XVII.** Feld 5 Wer muss angegeben werden, wenn der Erzeuger nicht der Verarbeiter ist, aber es sowohl einen Erzeuger, als auch einen Verarbeiter gibt? 7
- XVIII.** Feld 13 Wie können Fehler bei der Eintragung von KN Codes vermieden werden? ... 7
- XIX.** Feld 17 Sollen alle Transportmittel bis zur Verzollung oder bis zum ersten Empfänger angegeben werden? 7
- XX.** Wenn die Ware von einem Schiff auf mehrere LKW verladen werden, muss dann für jeden LKW eine eigene Kontrollbescheinigung erstellt werden? 7
4. Sonstiges..... 7
- XXI.** Wie sieht die zukünftige Importabwicklung aus der Schweiz aus, da nach Änderung Art. 84 VO 889/2008 die Importmeldungen über TRACES erfolgen sollen? 7

Dieses Dokument wird Ihnen zur Verfügung gestellt von

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL)

Büro Lebensmittelkunde & Qualität (BLQ)

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (GfRS)

Die fachliche Durchsicht erfolgte freundlicherweise durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) Hamburg.

Die Verfasser übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Antworten in dieser FAQ-Liste. Im Zweifelsfall gilt der Rechtstext der entsprechenden europäischen Verordnungen und der deutschen Gesetzgebung.

1. Allgemeine Fragen zu TRACES

- I. TRACES wird erst ab 20. Oktober 2017 verpflichtend, ist aber bereits seit dem 19.04.2017 aktiv. Lläuft die Importabwicklung bis 19.10.2017 durch TRACES oder wie bisher ohne TRACES?

Bis Oktober sind beide Wege möglich. TRACES kann erst dann genutzt werden, wenn der Importeur und alle am Import Beteiligten im System registriert und validiert sind. Dies ist momentan oft noch nicht der Fall. Außerdem ist das System nach wie vor im Aufbau. Die Registrierung im System auf der Produktivebene (dem tatsächlich aktiven System) kann ein wenig Zeit in Anspruch nehmen. Daher sollte diese zeitnah beantragt werden. Sobald Sie die Registrierung vorgenommen haben, informieren Sie bitte die für Sie zuständige Öko-Behörde in Ihrem Bundesland (<https://www.oekolandbau.de/service/adressen/zustaendige-behoerden-der-bundeslaender>), damit diese ihre Eintragung in TRACES freischalten („validieren“) kann. Die Behörden bekommen keine automatische Information über ihre Registrierung.

- II. Welche Anforderungen gelten für die elektronische Unterschrift?

Eine digitale Signatur gemäß der VO (EU) 910/2014 wäre theoretisch möglich, ist jedoch innerhalb und außerhalb der EU kaum etabliert. Hier braucht es aller Voraussicht nach noch Zeit. Bis die digitale Signatur möglich wird, ist das Original der Kontrollbescheinigung (KB) eine aus TRACES ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Version.

- III. Wird durch TRACES sichergestellt, dass nur noch zertifizierte Firmen als Erzeuger, Verarbeiter, letzter Aufbereiter, Exporteur, erster Empfänger und Importeur tätig sind?

TRACES bildet nur den physischen Warenweg im Zusammenhang mit dem Import ab. Das bedeutet, es sind nicht unbedingt alle am Importverfahren beteiligten Unternehmen in TRACES aufgeführt. Handelsunternehmen ohne physischen Warenkontakt sind nicht in TRACES hinterlegt. Bei der ersten Registrierung im System findet eine Validierung (Überprüfung der Bio-Bescheinigung) durch die Drittlands-Öko-Kontrollstellen und die zuständigen EU-Öko-Behörden statt. Diese Zertifikatsgültigkeit wird bislang in TRACES jedoch (noch) nicht fortlaufend automatisch überprüft.

- IV. Müssen weiterhin Importe vom EU-Importunternehmen vorab an seine EU-Öko-Kontrollstelle gemeldet werden oder geschieht das nun automatisch über TRACES?

Grundsätzlich sieht die Änderungsverordnung 2016/1842 die zukünftige Abwicklung der Importmeldung gemäß Art. 84 der VO 889/2008 über TRACES vor. Dies ist jedoch im System selbst noch nicht programmiert, sodass die Importe vorerst, wie bisher, manuell unter Vorlage der Kontrollbescheinigung vor Verzollung an die Kontrollstellen gemeldet werden müssen.

V. Bekommt ein Unternehmen automatisch eine Meldung, wenn es auf einer Kontrollbescheinigung aufgeführt wird?

Aktuell ist dies nicht der Fall. Wenn eine Drittlandskontrollstelle eine neue Kontrollbescheinigung mit Ihrem Unternehmen als Importeur erstellt, werden Sie nicht automatisch benachrichtigt. Die EU-Kommission prüft allerdings noch, ob eine solche Benachrichtigung eingeführt werden soll.

VI. Was passiert, wenn eine Kontrollbescheinigung (KB) nach dem 19. April 2017 ausgestellt, aber noch das alte Formular genutzt wurde?

Nach geltender Rechtslage muss das neue Formular seit April verpflichtend benutzt werden. Ein Import mit dem alten Formular der Kontrollbescheinigung wird von den Länderbehörden als Formfehler im Importvorgang behandelt. Verschiedene Fallkonstellationen sind möglich:

1. Die Ware ist noch auf dem Weg oder ihre Zollanmeldung mit Biohinweis wird nicht angenommen: Informieren Sie die Drittlandskontrollstelle (voraussichtlich über Ihren Lieferanten) und reklamieren Sie die Kontrollbescheinigung. Verlangen Sie die Ausstellung mit dem korrekten Formular. Sollte die Drittlandskontrollstelle dem nicht nachkommen, informieren Sie Ihre eigene EU-Öko-Kontrollstelle und weisen Sie nach, dass Sie den Fehler reklamiert haben.
2. Die Ware ist bereits in der EU angekommen, der Zoll hat die KB akzeptiert und abgestempelt: Reklamieren Sie ebenfalls die Kontrollbescheinigung bei Ihrem Lieferanten und informieren Sie Ihre EU-Öko-Kontrollstelle. Laut Aussage Ständigen Ausschusses der LÖK wird es in solchen Fällen i.d.R. wohl nicht zu Parteiberkennungen kommen.

2. Fragen zur Handhabung des Systems

VII. Wie registriere ich mich im System TRACES?

Um sich in TRACES zu registrieren, benötigen Sie zunächst einen EU-Login. Hierzu erstellen Sie unter folgendem Link ein neues Konto: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>.

Nach erfolgreicher Erstellung eines EU-Login, klicken Sie auf diesen Link: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login> Hier werden Sie zuerst automatisch zurück zum EU-Login geleitet. Dort melden Sie sich mit Ihrem EU-Login an, woraufhin sich die Registrierungsmaske für TRACES NT öffnet. Dort müssen Sie zuerst eine Organisationsform wählen, unter der Sie sich registrieren. Es gibt drei Möglichkeiten zur Auswahl: Operator (dies betrifft alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. Importeure oder erste Empfänger), Organic Control Body (dies betrifft alle Öko-Kontrollstellen) oder Authority (dies betrifft alle behördlichen Einrichtungen, wie z.B. den Zoll oder die zuständige Öko-Behörde eines Landes).

In dem folgenden Fenster tragen Sie alle Details zu Ihrem Unternehmen ein. Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet.

Bei dem Feld Operator Identifier (Identifizierungsmerkmal Ihres Unternehmens) tragen Sie Ihre EORI-Nummer ein.

Unter Operator Activities (Aktivitäten) geben Sie sowohl für Importeure als auch für Erstempfänger „Organic Importer“ an. In Kürze kann es bei Erstempfängern zu weiteren Änderungen kommen.

Wenn alle Felder ausgefüllt sind, klicken Sie oben auf „create“.

Bevor Ihr Unternehmen in TRACES auf einer Kontrollbescheinigung aufgeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von Ihrer zuständigen Öko-Behörde verifiziert werden. Da die Behörden derzeit noch keine automatische Meldung über neue Unternehmen bekommen, informieren Sie sie bitte per Email.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch beim TRACES Help-Desk (auf Englisch):

https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/help/general/content/a_home/home.htm

VIII. [Wieviele Zugänge für TRACES braucht ein Unternehmen? Was ist, wenn man erster Empfänger und Einführer ist?](#)

Jedes Unternehmen benötigt nur ein Unternehmensprofil in TRACES. Es ist möglich diesem Profil dann mehrere „Rollen“ (als erster Empfänger oder Einführer), sowie mehrere Personen zuzuweisen. Es können also mehrere Mitarbeiter auf dasselbe Unternehmensprofil in TRACES zugreifen. Bitte beachten Sie dabei, dass die erste Person, die dem Unternehmen zugewiesen wird, automatisch zum Administrator wird und damit alle anderen Personenprofile verwalten kann. Die weiteren Mitarbeiter müssen nicht mehr bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.

IX. [Wie bekommen meine Mitarbeiter Zugang zu TRACES?](#)

Jeder Mitarbeiter, der einen eigenen Zugang zu TRACES bekommen soll, benötigt einen eigenen EU-Login (<https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>). Mit diesem loggt sich der Mitarbeiter nun bei TRACES ein <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>. Daraufhin sucht der Mitarbeiter unter „Operators“ nun nach seinem Unternehmen, wählt dieses aus, indem er das Kästchen markiert und klickt oben rechts auf „Request authorisation“. Der Mitarbeiter, der das Unternehmen bei TRACES registriert hat, ist als Administrator berechtigt, alle neuen Benutzeranfragen zu diesem Unternehmen anzunehmen oder abzulehnen.

X. [Wer erstellt die Kontrollbescheinigung in TRACES?](#)

Die ausstellende und für die Ausstellung verantwortliche Stelle ist aktuell wie bisher die Drittlandskontrollstelle oder –behörde. Das System führt aber nun die Option ein, dass auch ein Importeur die Kontrollbescheinigung in TRACES entwerfen und die Informationen eintragen kann. Es müssen dann alle Pflichtfelder ausgefüllt werden. Die Kontrollbescheinigung wird dann im System intern an die zuständige Kontrollstelle /-behörde im Drittland weitergeleitet, welche diese Informationen überprüft und bestätigt.

XI. Wer kann neue Erzeuger, Verarbeiter oder Exporteure im Drittland zu TRACES hinzufügen?

Diese Betriebe und Unternehmen können von jedem erstellt werden, der Zugang zu TRACES hat und neue Kontrollbescheinigungen erstellen darf. In der Regel wird dies die Drittlandskontrollstelle sein. Auch der Importeur könnte dies durchführen, vorausgesetzt, er kennt alle Daten. Nach der Erstellung eines Erzeugers, Verarbeiters oder Exporteurs im Drittland muss dieser jedoch erst durch die zuständige Drittlands-Öko-Kontrollstelle verifiziert und freigegeben werden.

XII. Wird eine Korrektur von nachträglich festgestellten Fehlern bei der Eintragung in TRACES möglich sein?

Grundsätzlich wird die Korrektur im System möglich sein. Dies ist derzeit aber noch nicht programmiert, es können daher aktuell zum Beispiel noch keine revidierten (ersetzen) Kontrollbescheinigungen gelöscht werden.

XIII. Was passiert, wenn das System ausfällt?

Ist TRACES nicht erreichbar oder gar ganz ausgefallen, muss die Kontrollbescheinigung auf herkömmlichem Weg (durch die ausstellende Kontrollbehörde/-stelle) ausgestellt werden. Die ausstellende Stelle informiert in diesem Fall unverzüglich die Kommission und trägt die Daten innerhalb von zehn Kalendertagen nach Wiederherstellung des Systems in TRACES nach.

3. Fragen zur Kontrollbescheinigung

XIV. Feld 1 Wenn in einem Drittland eine Drittlandsbehörde Kontrollbescheinigungen ausstellt, und nicht die Kontrollstelle, die in Feld 6 genannt ist – ist das trotzdem korrekt?

Ja. Es können unterschiedliche Stellen in Feld 1 und 6 genannt sein (vergl. Definitionen der Felder im Anhang des Musters der Kontrollbescheinigungen sowie Anhang III und IV der VO (EG) Nr. 1235/2008 (http://www.gfrs.de/fileadmin/files/eg_vo_1235-2008_Anhang-III-IV_consolid.pdf?20170524)).

XV. Füllt die Stelle in Feld 1 auch Feld 2 und 3 aus, wenn die IT ausfällt (diese Felder werden normalerweise durch das System TRACES.NT automatisch ausgefüllt)?

Ja. Die Stelle aus Feld 1 füllt dann alle Felder bis Feld 18 aus. In Feld 3 (Nummer der Kontrollbescheinigung) trägt die ausstellende Behörde/Kontrollstelle eine eigene fortlaufende Nummer ein. Sobald TRACES wieder funktioniert, trägt die Stelle aus Feld 1 alle Daten im System nach und ändert die Nummer der Kontrollbescheinigung rückwirkend auf die neue, dann von TRACES.NT generierte, Nummer.

XVI. Feld 4: Wenn der Exporteur ein reiner Händler ohne physischen Warenkontakt ist, taucht er dann gar nicht mehr auf der Kontrollbescheinigung auf?

Nein. Hier hat es eine grundlegende Änderung gegeben, die Kontrollbescheinigung zeigt zukünftig nur noch den physischen Warenweg auf. Das Unternehmen in Feld 4 ist zwar als „Ausführer“ benannt, die Anweisungen im Anhang der Muster-Kontrollbescheinigung definieren den Ausführer jedoch als den Unternehmer, „der den letzten Arbeitsgang [...] zur Aufbereitung [...] ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen [...] versiegelt hat.“ Unternehmen, die nur handeln und nichts an der Ware verändern, werden über TRACES.NT nicht mehr abgebildet.

XVII. Feld 5: Wer muss angegeben werden, wenn der Erzeuger nicht der Verarbeiter ist und es sowohl einen Erzeuger als auch einen Verarbeiter gibt?

Angegeben werden muss das Unternehmen, das den letzten Verarbeitungsschritt durchgeführt hat.

XVIII. Feld 13: Wie können Fehler bei der Eintragung von KN Codes vermieden werden?

Die KN-Codes sind in TRACES hinterlegt und werden vom System automatisch ausgewählt, wenn das Produkt gewählt wird. Die KN Codes werden auf aktuellem Stand gehalten.

XIX. Feld 17: Sollen alle Transportmittel bis zur Verzollung oder bis zum ersten Empfänger angegeben werden?

Laut der Kontrollbescheinigung sollen die Transportmittel bis zum „Eingangsort in die Union“ angegeben werden, also bis zur Verzollung.

XX. Wenn die Ware von einem Schiff unverzollt auf mehrere LKW verladen werden, muss dann für jeden LKW eine eigene Kontrollbescheinigung erstellt werden?

Dann, wenn nicht sofort verzollt wird, muss mit Teilkontrollbescheinigungen gearbeitet werden. Grundsätzlich ist dann eine Teilkontrollbescheinigung (TKB) pro LKW erforderlich (siehe Definition „Sendung“ Art. 2 VO 1235/2008). Einzelne Kontrollstellen / Öko-Behörden akzeptieren auch eine TKB für mehrere LKW, wenn diese Kolonne fahren und gleichzeitig beim Zoll ankommen. Dies sollten Sie jedoch sicherheitshalber mit Ihrer EU-Öko-Kontrollstelle, beziehungsweise zuständigen Landesbehörde, abklären.

4. Sonstiges

XXI. Wie sieht die zukünftige Importabwicklung aus der Schweiz aus, da nach Änderung Art. 84 VO 889/2008 die Importmeldungen über TRACES erfolgen sollen?

Bei einem Import aus der Schweiz ist keine Kontrollbescheinigung notwendig. Grundsätzlich genügt eine formlose Importmeldung an die Kontrollstelle. Da die Importmeldungen aus der Schweiz aktuell noch nicht über TRACES laufen können, ändert sich nichts.

Interesse an einem Seminar zu TRACES? Melden Sie sich an!

Weitere Informationen: www.bl-q.de und www.gfrs.de.